

Examensklausurenkurs Öffentliches Recht

25.6.2005

Zur endgültigen Verwirklichung eines vereinten Europas schließen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr X einen „Vertrag zur Auflösung der Nationalstaaten“. Bezüglich Deutschland sieht der Vertrag u.a. vor, sämtliche staatlichen Einrichtungen des Bundes und alle seine Kompetenzen auf die Europäische Union zu übertragen, während die Bundesländer als europäische Regionen fortbestehen sollen.

Das Bundesgesetz, durch das dem Vertrag zugestimmt wird, erhält im Bundestag die Unterstützung von mehr als 2/3 seiner Mitglieder. Der Bundesrat stimmt dem Gesetz mit 46 zu 23 Stimmen zu. Auch das Bundesland R, in dem die A- und die B-Partei die Regierung stellen, hat seine vier Stimmen für das Gesetz abgegeben. Zwar haben von den insgesamt zehn Kabinettsmitgliedern sowohl der Ministerpräsident als auch die sechs Minister der A-Partei in der vorhergehenden Kabinettsitzung gegen die Zustimmung zu dem Gesetz votiert. Da die Zustimmung zwischen den Koalitionspartnern umstritten war und eine Einigung nicht gefunden werden konnte, wurde auf das im Koalitionsvertrag vorgesehene Schlichtungsverfahren zurückgegriffen, das folgende Regelung trifft:

„Die Koalitionspartner stellen Dissenspunkte bezüglich des Stimmverhaltens im Bundesrat in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung des Bundesrates fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los, welche Haltung beim ersten Dissenspunkt ausschlaggebend sein soll. Die folgenden Dissenspunkte werden dann den Koalitionspartnern alternierend zugeteilt.“

Die Zustimmung zu dem Vertragsgesetz war der erste Dissenspunkt auf der Tagesordnung. Bei der Auslosung war die Mehrheit der Minister im Kabinett unterlegen, so dass die Vertreter der Landesregierung im Bundesrat aufgrund des Losentscheids entgegen dem mehrheitlichen Willen des Kabinetts abstimmten.

Die Regierung des Landes L, das im Bundesrat dem Vertrag nicht zugestimmt hat, hält das Gesetz für grundgesetzwidrig. Es beantragt beim Bundesverfassungsgericht noch vor der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, das Gesetz für nichtig zu erklären. Weiterhin beantragt die Landesregierung, das Bundesverfassungsgericht möge einstweilen bis zur endgültigen Entscheidung der Bundesregierung untersagen, die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen. Es führt aus, es fehle an einer wirksamen Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz, weil die Stimmen des Landes R ungültig gewesen seien. Außerdem sei der völlige Wegfall deutscher Staatlichkeit auf Bundesebene mit Art. 23 und Art. 79 GG unvereinbar.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht über die beiden Anträge entscheiden?

Lösungshinweise

Hinweis: Die Aufgabenstellung ist an die Veröffentlichung von Franzke, NWVBI 2000, 158 f. angelehnt. Die Lösung folgt dessen Lösungshinweisen.

Die beiden Anträge sind getrennt voneinander zu untersuchen.

A. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Es ist zu klären, ob der Antrag der Landesregierung auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit des Antrags vor dem Bundesverfassungsgericht

1. Statthaftigkeit

Das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist in allen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht statthaft. Voraussetzung ist, dass in der gleichen Sache auch ein Hauptsacheverfahren zulässig wäre. Das Zustimmungsgesetz kann im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 I Nr. 2 GG überprüft werden. Demnach ist auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG statthaft.

2. Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung richtet sich im Verfahren nach § 32 BVerfGG nach der Antragsberechtigung im Hauptsacheverfahren. Die Landesregierung ist nach § 76 I BVerfGG im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle antragsberechtigt. Folglich ist sie auch im Verfahren nach § 32 BVerfGG antragsberechtigt.

3. Geltendmachung eines wichtigen Grundes

Nach § 32 I BVerfGG kann eine einstweilige Anordnung nur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dementsprechend muss der Antragsteller den wichtigen Grund geltend machen. Die Landesregierung hat geltend gemacht, dass durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der völkerrechtliche Vertrag zustande kommt, der ihrer Ansicht nach gegen Art. 23 und Art. 79 III GG verstößt. Der Abschluss eines grundgesetzwidrigen völkerrechtlichen Vertrages ist ein wichtiger Grund iSv. § 32 I BVerfGG, den die Antragstellerin geltend machen kann.

4. Zulässigkeit des Hauptsacheverfahrens

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, wenn das Hauptsacheverfahren offensichtlich unzulässig ist. Für eine Unzulässigkeit des Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle ergibt sich vorliegend nichts, insbesondere ist der Antrag nach Art. 93 I Nr. 2 GG auch dann schon zulässig, wenn das Zustimmungsgesetz zu dem völkerrechtlichen Vertrag bereits beschlossen worden ist, aber man-

gels Ausfertigung und Verkündung noch nicht in Kraft getreten ist, weil anderenfalls die vertragliche Bindung des völkerrechtlichen Vertrages nicht verhindert werden könnte.¹

5. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der Antrag nach § 32 BVerfGG ist unzulässig, wenn er seinem Inhalt nach auf Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Vorliegend soll die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hinausgeschoben werden. Damit wird die Hauptsache, die Entscheidung über die Gültigkeit des Vertragsgesetzes, nicht vorweggenommen.

Ergebnis zu I.

Der Antrag der Landesregierung ist zulässig.

II. Begründetheit des Antrags

Bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags werden die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren nicht geprüft. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Folgen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung bei Erfolglosigkeit des Hauptsacheverfahrens und den Folgen eines Unterlassens einer einstweiligen Anordnung im Falle eines erfolgreichen Hauptsacheverfahrens.²

Würde das Bundesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung anordnen, dass die Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt werden darf und würde sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass das Vertragsgesetz verfassungsgemäß ist, würde sich lediglich das Inkrafttreten des Vertrages bis zum Erlass der Hauptsacheentscheidung hinausschieben. Würde dagegen das Bundesverfassungsgericht keine einstweilige Anordnung anordnen und würde sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass das Vertragsgesetz verfassungswidrig ist, würde die Verbindlichkeit des Vertrages im Verhältnis zu den Vertragsparteien nicht aufgehoben werden können.

Damit überwiegen die nachteiligen Folgen eines Unterlassens einer einstweiligen Anordnung beim Erfolg in der Hauptsache gegenüber dem Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Misserfolg in der Hauptsache. Folglich hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung durch einstweilige Anordnung zu untersagen, die Ratifikationsurkunden zu hinterlegen.

Ergebnis zu II.

Der Antrag der Landesregierung ist begründet.

¹ Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, RdNr. 616.

² Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, RdNr. 641.

B. Der Antrag der Landesregierung im Hauptsacheverfahren

Es ist zu klären, ob der Antrag der Landesregierung, das Bundesverfassungsgericht möge die Nichtigkeit des Vertragsgesetzes feststellen, zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG zuständig.

2. Antragsberechtigung

Die Landesregierung von L ist nach § 76 BVerfGG antragsberechtigt.

3. Antragsgegenstand

Antragsgegenstand kann nach Art. 93 I Nr. 2 GG Bundes- und Landesrecht und damit sind auch verfassungsändernde Gesetze und Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen taugliche Prüfungsgegenstände. Der Antrag im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle kann bei völkerrechtlichen Verträgen schon dann gestellt werden, wenn nur noch die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung fehlen. Folglich ist im vorliegenden Fall der Antrag zulässig.

4. Antragsbefugnis

Nach Art. 93 I Nr. 2 GG reichen Zweifel über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz aus, während § 76 BVerfGG die Überzeugung des Antragstellers von der Nichtigkeit verlangt. Auf diese Diskrepanz kommt es vorliegend nicht an, weil die Landesregierung von der Nichtigkeit des Gesetzes überzeugt ist. Weiterhin ist ein objektives Klarstellungsinteresse erforderlich, der Antragsteller muss hingegen nicht geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Angesichts der Reichweite der sich aus der Wirksamkeit des Gesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden Folgen ist das objektive Klarstellungsinteresse problemlos zu bejahen.

Ergebnis zu I.

Der Antrag der Landesregierung ist zulässig.

II. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist begründet, wenn das Vertragsgesetz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. Art. 93 I Nr. 2 GG). Prüfungsmaßstab ist für ein verfassungsänderndes Gesetz neben den Vorschriften der Artt. 76 ff. GG insbesondere Art. 23 I GG, der in seinem Satz 3 auf Art. 79 II und III GG verweist. Art. 24 GG ist dagegen nicht einschlägig, weil für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union Art. 23 GG lex specialis ist.

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Vertragsgesetzes

Zu prüfen sind die Artt. 76 ff. GG, daneben ist für die erforderlichen Mehrheiten auch Art. 79 II iVm. Art. 23 I 3 GG zu beachten. Die hiernach erforderliche 2/3-Mehrheit in Bundestag für die Zustimmung zum Vertragsgesetz ist laut Sachverhalt gegeben. Zweifelhaft ist aber, ob auch der Bundesrat dem Gesetz mit der nach Art. 79 II iVm. Art. 23 I 3 GG erforderlichen Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen zugestimmt hat.

Nach Art. 52 III GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit seiner Stimmen. Da die Abstimmungsfragen im Bundesrat stets positiv gestellt werden, wirkt eine Stimmenthaltung ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe wie eine Abstimmung mit „Nein“. Soweit von 69 Mitgliedern 46 für das Gesetz gestimmt haben, ist die erforderliche 2/3-Mehrheit gegeben. Anders wäre es, wenn die Stimmen des Landes R als ungültig angesehen werden müssten. In diesem Fall wäre die erforderliche Mehrheit nicht mehr gegeben gewesen, weil 42 Stimmen nicht 2/3 von 69 darstellen.

Maßgeblich ist folglich, ob die durch das Land R abgegebenen Stimmen gültig sind. Dies hängt davon ab, ob das Verfahren des Landes L verfassungsrechtlich unbedenklich ist oder ob es verfassungswidrig ist.

Ein entsprechendes Losverfahren hatte die Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP in Rheinland-Pfalz vom 30.4.1996 vorgesehen. Koalitionsvereinbarungen werden allgemein als verfassungsrechtlich zulässig angesehen. Streitig sind die Rechtsnatur dieser Vereinbarungen und die Frage ihrer Durchsetzbarkeit.³ Hierauf braucht im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht eingegangen werden.

Es stellt sich allein die Frage, ob das Losverfahren inhaltlich verfassungsrechtlich unbedenklich ist, so dass die durch das Land L abgegebenen Stimmen gültig sind. Für die Zulässigkeit eines derartigen Losverfahrens wird zunächst ausgeführt, dass das Los in unserer Rechtsordnung keine Seltenheit sei: Die Auslese für öffentliche Ämter komme vielfach nicht ohne Los aus. Auch die Beschlussfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts werde unter bestimmten Bedingungen durch das Los hergestellt (vgl. § 15 II 2 BVerfGG).⁴

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das Los nur über Zustimmung zu dem Gesetz und Ablehnung des Gesetzes entscheidet. Es wird nur zwischen zwei Entscheidungsalternativen ausgewählt. Beide Entscheidungsalternativen sind – wie der Streit in der Koalition zeigt – gut begründbar und jeweils politisch vertretbar.⁵ Verfassungsrechtlich bedenklich wäre es, wenn es ein freies Losverfahren gäbe, welches der

³ Vgl. nur *Degenhart*, Staatsrecht I, RdNr. 528.

⁴ Vgl. *Zuck* NJW 1997, 297, 298.

⁵ Vgl. *Jutzi* ZRP 1996, 380, 383.

Landesregierung gestatten würde, im Bundesrat von Fall zu Fall das Stimmverhalten dem Zufall zu überlassen.⁶ Vorliegend wird lediglich durch Los bestimmt, welcher der Koalitionspartner bei welchem Tagesordnungspunkt die Entscheidung treffen darf. Folglich kommt es aufgrund des Losverfahrens nicht zu irrationalen Entscheidungen.

Zu bedenken ist ferner, dass das Losverfahren nur in ausweglosen Situationen eingesetzt wird. Im Zusammenhang mit der Feststellung, dass beide Abstimmungsalternativen sachlich gut begründet sein werden, schwächt dies die Bedenken gegen das Verfahren weiter ab.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Alternative zu dem Losverfahren eine Enthaltung wäre. Eine Enthaltung wäre aber nicht sachbezogener als das Losverfahren gewesen, weil sich Enthaltungen wie Gegenstimmen auswirken. Ebenfalls nicht sachbezogener als das Losverfahren wäre eine Regelung, wonach sich jeweils die Mehrheit im Kabinett durchsetzt. Denn in diesem Fall würde der kleinere Koalitionspartner stets den Kürzeren ziehen, was nicht automatisch zu sachlich besser begründeten Ergebnissen führen würde. Das Losverfahren muss verfassungspolitisch als Fortschritt angesehen werden, weil es sicherstellt, dass jeder Koalitionspartner einen gleichmäßigen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten hat.⁷

Man wird zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die vom Land R abgegebenen Stimmen wirksam sind, so dass der Bundesrat dem Gesetz mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder zugestimmt hat und das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Bei entsprechender Argumentation ist es gut vertretbar, davon auszugehen, dass die Stimmen des Landes L aufgrund des Losverfahrens ungültig sind. Dann fehlte es an der erforderlichen 2/3-Mehrheit im Bundesrat, so dass das Gesetz formell verfassungswidrig wäre. Da aber das Bundesverfassungsgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes umfassend prüft⁸, ist die Erstellung eines Hilfsgutachtens nicht angezeigt.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Vertragsgesetzes

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob das Vertragsgesetz materiell mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Zu prüfen sind Art. 23 I und Art. 79 III GG.

a. Art. 23 I 1 und 2 GG

Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, alle Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland auf die Europäische Union zu übertragen. Aus dem Umstand, dass in

⁶ Vgl. Koriath in: v. Mangoldt/Klein/Starck Art. 51 RdNr. 24.

⁷ Vgl. Jutzi ZRP 1996, 380, 384.

⁸ Vgl. Degenhart, Staatsrecht I, RdNr. 617.

Art. 23 I 2 GG nicht von „allen“ Hoheitsrechten gesprochen, sondern der Plural ohne Artikel verwendet wird, kann nicht geschlossen werden, dass nicht „alle“ Hoheitsrechte übertragen werden dürfen. Denn auch an anderen Stellen verwendet das Grundgesetz das Substantiv ohne Plural, wenn es „alle“ meint (so bei Art. 3 II 1 GG „Männer und Frauen“ gemeint sind „alle“ Männer und Frauen). Der Wortlaut steht einer Übertragung aller Hoheitsrechte des Bundes auf die Europäische Union nicht entgegen.

Es stellt sich aber die Frage, ob die Strukturvorgaben des Art. 23 I 1 GG durch das vorliegende Gesetz beachtet werden. Nach Art. 23 I 1 GG hat es bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 I 2 GG („hierzu“) um die „Entwicklung der Europäischen Union“ zu gehen. Dies ist vorliegend der Fall. Indem ein Europäischer Bundesstaat geschaffen wird, wird die europäische Integration verstärkt und die Europäische Union weiterentwickelt.

Nach Art. 23 I 1 GG muss die Europäische Union föderativen Grundsätzen verpflichtet sein. Diese Verpflichtung betrifft das Verhältnis Union – Mitgliedstaaten, nicht aber das Verhältnis Bund – Bundesländer. Für letzteres Verhältnis ist Art. 79 III GG einschlägig. Föderative Grundsätze sind bundesstaatsähnlicher Natur; dies gebietet eine Achtung der Staatlichkeit und der Verfassungsautonomie der Mitgliedstaaten. Staatlichkeit wird auf der Ebene des Bundes und der Länder ausgeübt. Da die Verpflichtung zu föderativen Grundsätzen in Art. 23 I 1 GG das Verhältnis Union – Mitgliedstaaten betrifft, muss die Staatlichkeit des Bundes, wenn auch nur in der Form eines Gliedstaates des europäischen Bundesstaates, gewahrt bleiben.

Da nach dem vorliegenden Bundesgesetz der Bund aufgelöst wird und seine Kompetenzen auf die Europäische Union übertragen werden sollen, ist das Gesetz mit Art. 23 I GG nicht vereinbar und damit materiell verfassungswidrig. Gegen dieses Ergebnis spricht nicht, dass die Bundesrepublik ihren Staatscharakter nicht verliert, da die deutschen Länder als Staaten eingestuft werden. Wird der Bund aufgelöst, gibt es auf der Ebene des Bundes keine Staatlichkeit mehr, die aber durch die Verpflichtung zu föderativen Grundsätzen in Art. 23 I GG gerade geschützt wird.

b. Art. 79 III iVm. Art. 23 I 3 GG

Nach Art. 23 I 3 GG ist unter den dort genannten Voraussetzungen Art. 79 III GG zu beachten. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil durch den Vertrag die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union verändert werden und durch diese das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert wird. Denn es werden Kompetenzen, die zuvor Organen der Bundesrepublik zustanden, auf die Europäische Union übertragen.

aa. Gliederung des Bundes in Länder

Art. 79 III GG erklärt zunächst die Gliederung des Bundes in Länder für unantastbar. Diese Bestimmung ist verletzt, weil durch das Vertragsgesetz die Staatlichkeit des Bundes vollständig wegfällt. Denn der übrig bleibende „Gliedstaat“ besitzt keine Kompetenzen und damit auch keine Staatsgewalt mehr, so dass Art. 79 III GG verletzt ist.

bb. Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung

Art. 79 III GG garantiert weiterhin die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung. Ob die Länder als europäischen Regionen nach dem neuen Vertrag Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung haben, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung an der Gesetzgebung auch die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung umfasst. Mit der Übertragung sämtlicher Kompetenzen für die Gesetzgebung auf die Europäische Union fallen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder weg, so dass das Vertragsgesetz auch insoweit verfassungswidrig sein dürfte.

cc. Bundesstaatsprinzip

Art. 79 III schützt weiterhin durch die Bezugnahme auf Art. 20 GG das Bundesstaatsprinzip. Bundesstaatsprinzip bedeutet, dass die Staatlichkeit auf der Ebene des Bundes und der Länder ausgeübt wird.⁹ Fällt die Staatlichkeit des Bundes weg, ist das Bundesstaatsprinzip verletzt.

Staatlichkeit erfordert nach der sog. Drei-Elemente-Lehre Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Da der Bund durch das Gesetz sich seiner Staatsgewalt vollständig entledigt, fehlt ihm das nach der sog. Drei-Elemente-Lehre¹⁰ erforderliche Merkmal der Staatsgewalt, so dass der Bund seine Staatlichkeit verliert. Damit ist das Bundesstaatsprinzip verletzt.

dd. Demokratieprinzip

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob auch das in Art. 79 III GG in Bezug genommene Demokratieprinzip des Art. 20 I, II GG verletzt ist. Das Demokratieprinzip fordert die Ableitung aller Staatsgewalt vom Staatsvolk. Es stellt sich die Frage, ob mit Staatsvolk das jeweilige Staatsvolk, also auch ein europäisches Staatsvolk gemeint ist oder ob nur das deutsche Staatsvolk gemeint ist. In ersterem Fall wäre nur ein abstraktes Demokratieprinzip geschützt, welches einer Beseitigung der deutschen Staatlichkeit nicht entgegenstehen würde.

⁹ Näher *Degenhart*, Staatsrecht I, RdNr. 100.

¹⁰ Hierzu *Degenhart*, Staatsrecht I, RdNr. 12.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Maastricht-Entscheidung¹¹ ausgeführt, dass das Demokratieprinzip die Bundesrepublik nicht hindere, Mitglied einer supranational organisierten, zwischenstaatlichen Gemeinschaft wie der Europäischen Union zu werden. Demokratische Legitimation müsse allerdings auch hier gewahrt bleiben. Da diese auf europäischer Ebene schon aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen Sprache nur bedingt herstellbar sei, müsse in der Europäischen Union die demokratische Legitimation durch Rückkoppelung des Handels der europäischen Organe an die Parlamente der Mitgliedsstaaten erfolgen. Aus der Notwendigkeit demokratischer Legitimation über den Bundestag folge, dass dem Bundestag substantielle Aufgaben verbleiben müssten. Dies setze der europäischen Integration Schranken.¹²

Insbesondere ist nach dieser Entscheidung eine Generalmächtigung der Europäischen Union nicht zulässig. Es gilt insoweit das sog. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.¹³ Eine vollständige Übertragung der Kompetenzen des Bundes, und damit auch des Bundestages, auf die Europäische Union ist folglich mit dem Demokratieprinzip in Art. 79 III, 20 I, II GG nicht vereinbar.

Ergebnis

Das Gesetz verstößt gegen Art. 23 I 1, 2 GG und Art. 23 I 3, 79 III. Daher ist der Antrag des Landes L in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle begründet. Das Bundesverfassungsgericht wird deshalb das Vertragsgesetz für nichtig erklären (§ 78 S. 1 BVerfGG).

¹¹ BVerfGE 89, 155.

¹² Vgl. BVerfGE 89, 155, 184 ff.; ausführlich hierzu v. Münch/Kunig/Rojahn Art. 23 RdNr. 59 f.

¹³ Vgl. Degenhart, Staatsrecht I, RdNr. 20.